

# RS OGH 1985/1/10 6Ob717/84, 5Ob229/18i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.1985

## Norm

EheG §81 Abs3

## Rechtssatz

Soweit ein Neubau mit vier Wohngeschoßen und einer dreihundert Quadratmeter wesentlich übersteigenden Gesamtnutzfläche nicht nur für eine Benützung durch die Ehegatten selbst bestimmt gewesen sein sollte, sind die zusätzlich geschaffenen Räume wegen der Vermietbarkeit, sei es als Dauerwohnung, sei es als Ferienzimmer, als eheliche Ersparnisse im Sinne des § 81 Abs 3 EheG zu werten.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 717/84  
Entscheidungstext OGH 10.01.1985 6 Ob 717/84
- 5 Ob 229/18i  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0057819

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)